

Telefon: 0 233-86601  
Telefax: 0 233-86605  
Herr Habl  
christopher.habl@muenchen.de

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Mobilität  
Verkehrsüberwachung  
Außendienst und Technik  
KVR-I/42

**Häufigere Geschwindigkeitskontrollen bzw.  
Installation eines Blitzers in der Heimeranstraße  
Höhe Ganghoferstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02568 der Bürgerversammlung  
des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15133**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom  
09.07.2019**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 04.04.2019  
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des  
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-  
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-  
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und  
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung  
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes  
auszuführen ist:

Bei der Empfehlung ist davon auszugehen, dass es dem Antragsteller um eine Regelung  
in seinem unmittelbaren Wohnumfeld geht. Beantragt werden häufigere  
Geschwindigkeitskontrollen bzw. die Installation eines Blitzers in der Heimeranstraße,  
Höhe Ganghoferstraße.

Die Zuständigkeit für die Installation stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen liegt beim  
Polizeipräsidium München, welches dazu Folgendes mitteilt:

„Die Errichtung und Inbetriebnahme einer stationären Überwachungsanlage (Rotlicht  
und/oder Geschwindigkeit) ist an sehr enge Bedingungen geknüpft. Durch das Bayerische  
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurden folgende Kriterien für den  
Einsatz einer stationären Überwachungsanlage zum Zwecke der Verkehrssicherheit  
vorgegeben:

Es muss eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem  
Verkehrsaufkommen gegeben sein, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich  
oder eine andere Form von Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht  
möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von stationären  
Überwachungsanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität

eingerräumt werden.

Bei der hier betroffenen Örtlichkeit (Heimeranstraße/Ganghoferstraße) wurde im Zeitraum vom 01.04.2018 bis 01.04.2019 kein Verkehrsunfall polizeilich registriert, welcher auf die Missachtung des Rotlichts oder überhöhter Geschwindigkeit zurückzuführen ist. Insofern liegen die vorgesehenen Voraussetzungen für die Installation einer stationären Anlage nicht vor. Im Bereich der Ganghoferstraße erfolgen in unregelmäßigen Abständen Geschwindigkeitskontrollen. Die Beanstandungsquote war in diesem Bereich immer sehr gering und unauffällig. Der Polizei liegen keine weiteren Beschwerden aus diesem Bereich vor.“

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02568 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Geschwindigkeitskontrollen finden auch weiterhin statt, die Voraussetzungen für die Installation einer stationären Überwachungsanlage liegen nicht vor - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02568 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**I. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Direktorium Dokumentationsstelle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung E4  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**II. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**III. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat - HA I/42**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL 532**